



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VII. Disputen wegen Admission des Frantzösichen Residenten zu den Conferenzen: Weiter Conferenz zwischen den Schweden und Kayserlichen in puncto Autonomiæ: Evangelici deliberiren unter sich über ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-52461)

1648. honestæ vitæ, denegentur, nec iidem reversalibus inusitatis aut decimatio-
nibus substantiæ secum exportata plus æquo extensis prægraventur; Ter. 1648.
Febr. minus autem emigrandi non minor biennio præfigatur.

Febr.

§. 13. Silesii etiam Principes Augustanæ Confessioni additi, Duces
scilicet in Brig, Ligniz, Munsterberg & Oels, itemque Civitas Uratslavien-
sis, iuxta gratiam ipsis Anno Domini 1635. factam & scriptis eo nomine ad Cæ-
faream Majestatem tanquam Regem Bohemiæ elogiis humillimè acceptatam,
in libero Augustanæ Confessioni Exercitio sibi concessa manutenebuntur.

Quod vero ad Comites, Barones & Nobiles in reliquis Ducatibus im-
mediate ad Cameram Regiam spectantibus, tum etiam in Austria Inferiore,
de præsenti degentes attinet, cum Suæ Majestati tanquam Principi per
se absolute & libero, Jus Reformandi Religionem, non minus ac reliquis,
tam intra quam extra Imperium constitutis Regibus, Principibus Rebusque
publicis competit, non ex pacto, sed in gratiam intercedentium permittit,
quod ejusmodi Comites, Barones & Nobiles ob professionem Augustanæ
Confessionis loco & bonis cedere aut emigrare non cogantur, nec etiam pro-
hibeantur dictæ Confessionis Exercitium in locis vicinis extra territorium
frequentare, modo in reliquis tranquille & pacifice vivant, seque tales præ-
stant, quales erga suum Summum Principem decet, ac rationi consentaneum est.

Cum vero Religionis causa sponte emigraverint bonaque sua immo-
bilia vendere commode non possint, statis annis temporibus iisdem liber adi-
tus rerum suarum inspiciendarum causa concedetur.

Hæc tamen Concessio solum ad eos, qui Augustanam Confessionem
profitentur, pertinere, nec ad alias cujuscunque nominis Religiones ex-
tendi debet.

§. VII.

Disputen we-
gen Admissi-
on des fran-
zösischen Re-
sidentens zu
den Confe-
renzen.

Obwohl der Französische Resident de la Court, anfänglich sich auf die, von den Schweden ihm geschehene Vorstellung hatte disponiren lassen, daß er bey gegenwärtigen Conferenzen nicht zugegen seyn wolle, (vid. Vierdten Theil, XXXII. Buch, §. XLVI. p. 109.) so wurde er doch von den Französischen Gesandten von neuen dazu instigiret, daß er seine Ad-
mission mit vielsem Ungestim bey den Schweden suchte, mit Vermelden, daß solches die Allianz- und Praeliminar-Tractaten mit sich brächten, weil es ein Tractat seyn sollte, der mit den Kronen beydeseits, zu Osnabrück und Münster, verfuhrt würde.

Der Graff Oxenstiern gab solches dem Evangelischen Directorio zu erkennen, und führte dabej an, wie es nicht ohne sey, daß, als man dies Orts zu tractiren
Günßter Theil.

angesangen, und der König in Dänemark, als Mediator sich habe gebrauchen lassen, der Königliche Französische Resident de la Barde, dazumahl mit dazu ge-
zogen worden sey, wann die Dänenmärkische Gesandten Relation gehabt hätten. Nachdem es aber auf einen Krieg zwischen der Kron Schweden und Dänemark ausgeschlagen, folglich die Mediacion dadurch erloschen gewesen, und sie, die Schweden, die immediat Handlung mit den Kaiserlichen angetreten hätten, so habe der Französische Resident de la Barde auch dabej seyn wollen, welchen aber sie, die Schweden, selber nicht zuge-
lassen hätten, weil die Sache in einen andern Stand gerathen, und es der Kron Schweden schimpflich wäre, wann ihre Gesandten nichts hätten tractiren sollen, es sey denn daß der Französische Resident dabej wäre. Zudem, so sey der Schwe-
dische

1648.

Febr.

dische Resident zu Münster von denen Französischen niemahls zur Handlung gezogen worden: Als jüngst der Französische Gesandte Comte Servient zu Osnabrück gewesen, hätten sie, die Schweden, sich dennoch gegen ihm erklärt, sie ihres theils wollten es wohl geschehen lassen, daß Monsieur de la Court sich bei den Conferenzen befindet, könnten aber leicht erachten, die Kaiserlichen würden es nicht thun. Er, Oxenstiern, habe den de la Court gefraget, wann nun die Kaiserlichen sich dessen verwegerten, und lieber die Conferenz abrumpiren wollten, ob solches ratsam sey? Der dann vermeynet, sie, die Schweden, sollten es nur geschehen lassen ic.

Die Altenburgische Gesandten batzen höchst das für, dann leicht zu ermessen sey, was daraus erfolgen möchte. Oxenstiern versicherte, es solle auch nicht geschehen, denn die Französischen müßten die Tractaten zu Osnabrück nicht turbiren. Nachdem aber sie, die Schweden, sich denen Französischen nicht wohl wiedersehen könnten, so wäre auf ein Mittel zu gedenken, und etwa zu sagen, daß solches von den Kaiserlichen herkomme, die den Schweden ausdrücklich hätten sagen lassen, sie wollten den de la Court nicht admittieren; so könnte alsdenn denselben mit mehrerm Nachdruck und Umgimpf von ihnen, denen Schwedischen, begegnet werden, weil er sonst entschlossen sey, wenn die Kaiserlichen albereit in der Conferenz wären, sich dabey unangebene einzustellen. Die Altenburgischen erwiederten, derselbe würde hiedurch seinen Kron und ihm selbst schlechten Respekt zuziehen, wenn die Kaiserliche Gesandten alsbald auffänden, und davon führen, welches dann auch die Catholischen und Evangelischen thun würden. Oxenstiern versicherte aber, daß die Conferenz mit den Kaiserlichen, ohne Admision des Französischen Residenten, gewiß fortgehen solle.

Nur war noch ein Anstand übrig, daß nemlich die Kaiserliche Gesandten in ihrer Erklärung, wegen Fortstellung der Conferenzen, dieses gesetzt hatten: Es solle dasjenige, wessen man sich bey den jetzigen Conferenzen ver-

gleichen würde, nicht bindig seyn, 1648. wann der Friede nicht IMMEDIATE folge, und die Hostilitäten alsbald cessirten. Dann hieraus wollten die Schweden und einige Reichs-Stände muthmassen, daß die Kaiserlichen das Heft in Händen zu behalten suchten, um allezeit, nach Gefallen, von dem verglichenen wieder abzugehen, weil es schwerlich eintreffen werde, daß immediate, und gleichsam im ersten Augenblick nach errichteten Tractaten, die Hostilitäten cessiren sollten oder könnten: Dannenhero einige vermeynten, es sollte etwa mit diesen Worten gegeben werden: Si decurrentibus Tractatibus Pax non sequatur &c. welches die Schweden möglichst zu beobachten versicherten.

Am 24ten Febr. st. v. nun, wurde in der Schweden Quartier die Conferenz mit den Kaiserlichen fortgesetzt, und nach vielen disputiren, ratione Preliminarij, endlich dieses festgesetzt, daß man jeho zu Osnabrück alle Articulos abhandeln, und sigillatim unterschreiben, die Universal-Subscription aber, weil die Schweden solche einseitig, ohne Zuziehung der Franzosen, vigore Federis, nicht thun könnten, verschoben, jedoch, stipulata manu, von denen Osnabrückischen Conclusis nicht abzustehen, versprochen werden sollte; darauf man insgesamt nach Münster sich begeben und die Tractaten zwischen denen Franzosen und dem Kaiser ebenfalls zu gänzlicher Endschafft bringen wollte.

Diesem vorgängig wurde der Punkt AUTONOMIAE vorgenommen, und behändigten die Kaiserlichen Plenipotentiarii, denen Schweden, den im vorstehenden Paragrapho sub N. I. befindlichen Auffaz. Es waren aber diese bereits ziemlich darauf präpariert, massen die Evangelischen selbiges Tags, frühe um 6. Uhr, auf dem Stadt-Kath-Hause zusammen kommen waren, um von denen in den Österreichischen Erb-Ländern, und der darinnen wohnenden Stände und Unterthanen, Religions- und Gewissens-Freyheit, eine endliche Resolution eventualiter zu fassen, um damit gegen die Schwedischen nochmahl schließlich herauszugehen. Evangelici hatten dann nochmahlen unter sich über den punctum Autonomia in denen Erb-Ländern deliberieren.

1648. sen befunden, weilen solcher der Erb-Febr. Länder Geschäftte eine Sache sey, deren sich nicht nur die Reichs-Stände, sondern alle Religions-Genossen anzunehmen hätten: Also solle man denen Schwedischen an Hand geben, die Sache so weit, als möglich zu treiben, doch ohne Continuation des Krieges, und darinnen, wo möglich, noch selbigen Tages ein ganges zu machen. Dem zu folge, wurde von denen Deputatis ordinariis ad Grammina, die Resolution sobalden um 7. Uhr an die Schwedischen, mit dem Anhang gebracht, daßern die Kaiserlichen wieder Verhoffen, in diesem Werk nicht weichen wollten, so wäre doch gleichwohl keiner derer Evangelischen Gesandten instruiert, per modum consensus in die Extermination der armen Glaubens-Genossen, deren Rechte mit statthlichen Titeln befestigt wären, zu gehelen, sondern man müste ihnen und den Evangelicis den Weg der Fürbitte und anderer Einwendung offen lassen.

Diesem Einrathen gaben die Schwedischen strack's Verfall, ob sie wohl ebenfalls besorgten, diese Erklärung würde die betrübs interessirten wenig erquicken: Sie zeigten aber daneben an, wie sich die Kaiserliche Gesandten ohngeheut verlauten ließen, ob man schon den ersten Grad der Autonomia etlicher massen verwilligt habe, so wollte sich doch weder Trier, Cölln, Bayern, noch Baaden dazu verobligieren, und das Haß Österreich nicht geringer gehalten noch angesehen seyn, woraus, und da man bey Österreich im Anfang nachgeben wollte, die Andern ein starkes Präjudicium nehmen dörfften; doch wollten sie im Nahmen Gottes wagen, und schauen, wie sich die Sache anliesse; wären dabei resolviret, noch selben Tages zu schließen, um den Verlauf davon strack's bey abgehender Post in Schweden berichten zu können.

Von dem Verlauf der zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen sodann gehaltenen Conferenz, thaten diese den Evangelicis folgende Eröffnung: Sie hätten über den Punctum Autonomia mit denen Kaiserlichen verfahren, welche aber, alles Cyffers nochmahl's auf

Erledigung der Autonomia in denen Erb-Ländern, und sie hingegen um nahern Beystritt in dem Universal-Werk gedrungen; Jene aber wären darinnen unbeweglich bestanden, und hätten sich Die Kaiserli. ohne Nachgebung solchen Punctes zu nichts erklären wollen, mit dem Vor's Erb-Lande Febr. wegen der wand, daß sie verhalben ausdrückliches nichts nachger und lauterest Verboth hätten. Sie, die ben. Schweden, hätten sich dem accomodiret, und im Ende begehetet, neben der libertate Conscientia, denen Land-Ständen und Unterthanen, zum wenigsten in jedem Crayß oder Viertel, wo nicht Religions-drey oder zwey, doch nur eine Kirche zu ver- gönnen, auch zumahln bey dem Kaiserli-chen Hof-Staat, für die Evangelischen die Evangelischen am Kayserlichen Hof-Reichs-Hof-Näthe, Agenten, Par-Staat, therpen, auch wohl Stände und deren Ge-sandte selbsten, das öffentliche Exercitium Religionis nachzugeben, imgleichen der Reformirten eingedenk zu seyn ic. Aber alles dieses und mit angehängtes repräsentiren, hätte nichts gefruchtet, zumahln sie, die Kaiserliche Ge-sandten, ihrem Angeben nach, in hoc passu tam Universalis quam Particularis Autonomia, sowol der Chur-Sächsischen als Chur-Brandenburgischen Intention, welche derer übrigen Evangelicorum Meynung diesfalls gänlich zu wieder wäre, durch Copias anhero ver-sandter Instruktionen, so sie de verbo ad verbum abgelesen hätten, wie auch anderer Evangelischen, versichert wären: Man möchte aber die Sache im Ende, auf einen Reichs- oder andern Tag verchieben, allwo Ihre Kaiserliche Majestät aus gnädigstem Willen eher, dann jeho, unterm Schein einiger Vergewaltigung, etwas thun dörfften: Ihre Majestät würden Niemand verjagen, aber sich zur Toleranz minnermehr Lege quadam publica verbinden lassen. Was das Exercitium in Aula anbetreffe, das wollten sie favorabiliter recommendiren, ic und sollte der Paragraphus die Reformirten anbelangend, gar aussenbleiben. Wegen der Unterthanen in Schlesien der Cammer-Fürstenthümer, würde denen Unterthanen das Kirchen-gehen nicht verwehret, sondern an Chur-Sachsen darüber ein Revers ausgehändigt werden. Dass aber Ihre Kaiserliche Majestät, wenigstens in Betrachtung

S. 3

1648.
Febr.

Ihre

1648.
Febr.

Ihrer Erb-Königreich und Lande, nicht pro Principe absoluto zu halten, das könnten sie nicht nachgeben, welchem aber die Schweden contradiciret hätten, zumahnen der politische Staat des Königreichs Böhmen hier nie ventilieren würden wäre. Wegen Aachen, Augspurg, der Pfandtschafften, und anderer in den punctum Gravaminum mit einlauffender Sachen, welche man bey so star-

ckem abweichen von dem Jure quæsto gleichsam voraus bedingen wollen, wären sie mit denen Catholicischen zu reden gemeynet: zweifelten aber, ob diese darin, oder auch quoad secundum & tertium gradum weichen würden, sondern sie besorgten, man würde auf denen 3 Jahren, als Termino emigrandi, durchgehends beharren ic.

1648.
Febr.

§. VIII.

Die Evangelische Sothane, derer Kaiserlichen Gesandtischen inslitten Erklärung, seßte die Evangelischen Stände in grosse Betrübnis, doch vermeynen diese, durch kräftiges Zusprechen noch etwas zu erhalten, welches Graff Orenstien zu thun übernahm; Allein derselbe kam bald, ohnverrichteter Dinge wieder zurück, und zeigte daneben an, daß die obengemeldete Remission der Sachen auf einen Reichs- oder andern Convent, jeho schon nicht mehr von denen gesamten Reichs-Unterthanen, sondern nur von dem Exercitio pro Consiliariis Aulicis zu verstehen sei.

Der Catholischen Erklä-
rung in pun-
to der
Reichs-Auto-
nomie.

Die Catholischen aber hatten sich durch Dr. Reigerspergern dahin erbosten: ob sie schon mit denen Kaiserlichen Gesandten ratione der Reichs-Autonomie einverley Meynung wären, so wollten sie doch im Nahmen der Catholischen Chur- und Fürsten versprechen, gegen die Evangelische Religions-Berwandte solche Bescheidenheit zu gebrauchen, daß sich darüber Niemand mit Fug zu beschwören Ursach haben sollte; nur falle es ihnen ohn-thunlich, sich zur beständigen Dultung, durch ein Pactum Publicum zu verbinden, welches er, Dr. Reigersberger, zum drittenmahl repetirte, und, was des Hauses Österreichs Annässung eines absoluten Dominats anreichte, da wollten sie denen Kaiserlichen auch zusprechen, damit sie einen solchen Stylum gebrauchen möchten, der dem Heil. Reich an seinen Rechten und Hoheiten nicht verschäflich falle ic.

Der Evange-
licorum
Meynung
darüber.

Derer Evangelicorum Meynung, welche die Schweden von ihnen hierüber erfordereten, gieng, auf erfolgte Umfrage,

nochmahl einmuthig dahin: So viel den primum gradum Autonomia Universalis anlange, da könne man von der Observantia Anni 1624. nicht weichen; Secundus gradus aber (welcher von denen unter Catholicischer Obrigkeit wohnenden jehlebenden Evangelischen Unterthanen handele) möchte der Schwedischen besser Erledigung heimgegeben werden; Der Erb-Länder halber soll man trachten, ob am Ende das angeregte Reservat dem Instrumento einzuerleben sei; und wegen der Wörter; tanquam Principi absolute &c. wäre zu erwarten, was Catholici bey denen Kaiserlichen disfalls ausrichten würden. Mit diesem der Evangelicorum Informat kehrten die Schweden zu denen Kaiserlichen, nachdem sich solche mit denen Catholicischen etwas beredet hatten, gaben aber jenen balden die Andeutung: ob sie wohl, wie Evangelici gegenwärtig wahrgenommen hätten, bis nach 1. Uhr mit ihnen, denen Kaiserlichen herum gekämpft, so wären diese doch, so viel die Erb-Länder belange, so unbeweglich, daß sie auch von denen Reichs-Sachen weiters nichts reden, auch wegen fürgeschütteten gemessenen Verbothes, wo der Reservat noch Diffens ins Instrument bringen lassen, und nicht anders, dann mit nahmentlicher Bewilligung in die unveränderliche Exclusion der Evangelischen Religion aus denen Erb-Ländern schließen wollten; derentwillen sie sich dann von einander gethan hätten, sitemahln dergleichen weder für Gott, noch der Welt zu verantworten oder einzugehen wäre; stünde also dahin, daß die Evangelischen etwa vor sich, auch mit ein und andern von denen Catholicischen hieraus reden, und die Kaiserlichen ebenfalls darunter anz-

Der Kaiserli-
chen Gesand-
ten Resolu-
tion darauf.

Die Kaiserli-
chen beharren
auf ihrer Re-
solution.